

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Vorarlberg 2003/02/21 3-18-03/02

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.02.2003

Rechtssatz

Der § 2 Abs 1 lit k BauG definiert als Nachbarn den Eigentümer oder den Bauberechtigten eines fremden Grundstückes, das zu einem Baugrundstück in einem näher umschriebenen räumlichen Naheverhältnis steht. Daraus ergibt sich, dass die Parteistellung eines Nachbarn im Baugesetz nur auf das Eigentum oder auf das Baurecht an einem benachbarten Grundstück gestützt werden kann. Andere dingliche Rechte an einem Nachbargrundstück, wie etwa die Dienstbarkeit des Holzbezuges, begründen keine Nachbarstellung im Bauverfahren.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at